

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2012

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.03.2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln vom 20.06.2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

1. Für die Benutzung der Weihnachtsmarktplatzfläche und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach den in Absatz 2 genannten Tarifen erhoben.
2. Die Gebühr beträgt je qm und Markttag
 - 1,67 € für Standplätze der Kategorie 1 (Kunsthandwerk / Geschenkartikel)
 - 3,33 € für Standplätze der Kategorien 2 und 3 (Süßwaren und Karussells)
 - 6,66 € für Standplätze der Kategorien 4 und 5 (Getränke und Speisen)

In der jeweiligen Gebühr sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzgenehmigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenschild und Gebührenberechnung

- 1) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes durch Bescheid erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Standplatzgenehmigung.
- 2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der auf der Weihnachtsmarktplatzfläche eingenommenen Standplätze maßgebend, die Stände werden in aufgeklapptem Zustand abgerechnet.
- 3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- 4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 4
Fälligkeit

- 1) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid bestimmt.

§ 5
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 30.10.1974
 - b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 03.08.1977.
 - c) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 26.02.1992.
 - d) 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 15.12.1993.
 - e) 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 05.10.2011.

Hameln, den 20.06.2012

Stadt Hameln

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin